

# Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TRATON SE

---

Der Aufsichtsrat der TRATON SE (die **Gesellschaft**, die Gesellschaft zusammen mit den unmittelbar und mittelbar von ihr abhängigen Gesellschaften (**Tochtergesellschaften**) die **TRATON Gruppe**) hat sich am 20. Dezember 2018 (zuletzt geändert am 22. Mai 2026) gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft die folgende Geschäftsordnung gegeben.

## § 1

### Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (sofern anwendbar) werden gemäß der jeweils geltenden Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG beachtet.

## § 2

### Altersgrenzen für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder

- (1) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Bestellungen für Mitglieder des Vorstands enden (in der Regel) mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Eine Verlängerung um maximal drei weitere Jahre ist möglich.

## § 3

### Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

- (1) Unmittelbar nach seiner Neuwahl wählt der Aufsichtsrat in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung stattfindet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der

Satzung der Gesellschaft sowie einer nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes geschlossenen Vereinbarung.

- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung der Gesellschaft oder dieser Geschäftsordnung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

#### **§ 4**

### **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Ergänzend zu den in der Satzung der Gesellschaft geregelten Zustimmungsvorbehalten bedürfen die in der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Maßnahmen und Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

#### **§ 5**

### **Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn dies im Gesellschaftsinteresse erforderlich ist oder wenn die Anberaumung der Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Antrag ist an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zu übersenden. Wurde ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn keines der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung

widerspricht und den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb der vorgenannten Frist widersprochen hat. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend.

- (4) Jeder von einem Aufsichtsratsmitglied spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden gestellte Antrag ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorsitzende hat die Ergänzungen der Tagesordnung unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine konstituierende Sitzung statt. Für die konstituierende Aufsichtsratsitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Soweit in dieser Sitzung Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen zu fassen sind, ist die Mitteilung einer Tagesordnung nicht erforderlich.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung des Aufsichtsrats. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann entscheiden, dass im Einzelfall Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass der Aufsichtsrat darüber entscheidet, ob Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Sofern Sachverständige und Auskunftspersonen, die zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzugezogen werden sollen, nicht von Berufs wegen oder aufgrund einer Vereinbarung gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit über Beratungen des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses verpflichtet sind, hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende vorab eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung einzuholen.
- (8) Vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse für ihre Sitzungen ist die Sitzungssprache Deutsch mit

Simultanübersetzung in die englische Sprache. Die verbindliche Einladung erfolgt auf Deutsch mit englischer Übersetzung. Die sonstigen Sitzungsunterlagen und für die Sitzung relevanten Dokumente und Dateien werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Die Ausschüsse können abweichend davon entscheiden, dass die relevanten Unterlagen, Einladungen sowie die Niederschriften nur auf Englisch oder Deutsch erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

- (9) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Vorstandsmitglieder teil, es sei denn, der Vorsitzende des Aufsichtsrats trifft eine abweichende Anordnung oder der Ausschluss der Teilnahme wird von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats verlangt.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch, vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch vorzunehmen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (2) Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen (im Sinne von Abs. 1) schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger vergleichbarer Kommunikationsmittel sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies unter Beachtung einer angemessenen Frist anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem

Sinne an der Beschlussfassung teil. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende bzw. nicht telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von Abs. 1 bzw. 2 ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen in diesem Sinne an der Beschlussfassung teil.
- (4) Die Abstimmung zu den Beschlussfassungen in Sitzungen im Sinne von Abs. 1 erfolgt - sofern nicht anderweitig durch den Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt - durch Handzeichen nach dem Subtraktionsverfahren.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Ist der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden Mitglied der Arbeitnehmer, gibt dessen Stimme im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag.

## **§ 7**

### **Niederschrift**

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats (im Sinne von § 6 Abs. 1) sowie über in diesen Sitzungen verabschiedete Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen sind. Eine Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen (im Sinne von § 6 Abs. 2) werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten, unterzeichnet und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (Präsidium), einen Nominierungsausschuss und einen Prüfungsausschuss.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zudem weitere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind, mit Ausnahme des Nominierungsausschusses, paritätisch zu besetzen, wobei als Vorsitzender stets ein Vertreter der Anteilseigner und als stellvertretender Vorsitzender stets ein Vertreter der Arbeitnehmer zu bestimmen ist.

- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse können durch Beschluss des Gesamtaufichtsrats in Geschäftsordnungen für die Ausschüsse geregelt werden. Im Übrigen gelten die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung für Aufsichtsratsausschüsse entsprechend, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, so hat er bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Anderenfalls gilt im Fall der Stimmengleichheit bei einer Abstimmung im Ausschuss das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass das Mehrstimmrecht dem Ausschussvorsitzenden zusteht. Ist der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden in Satz 1 oder des Ausschussvorsitzenden in Satz 2 Mitglied der Arbeitnehmer, gibt dessen Stimme im Falle der Verhinderung des Aufsichtsrats- oder Ausschussvorsitzenden bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag.
- (5) Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

## **§ 9**

### **Präsidialausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Präsidialausschuss (Präsidium). Dieser besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und jeweils zwei Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat den Vorsitz.
- (2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - (i) Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats;

- (ii) Vorbereitung von Beschlussvorschlägen zur Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie zu den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder, der Vergütung einzelner Vorstandsmitglieder und zum Vorstandsvergütungssystem;
  - (iii) Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
  - (iv) Unterstützung und Beratung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats;
  - (v) Erstellung der Nachfolgeplanung für den Vorstand gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Das Präsidium beschließt anstelle des Aufsichtsrats über:
- (i) die Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen des Vorstands gemäß § 5 Abs. 1 (ii), (iv) bis (xiii) der Geschäftsordnung des Vorstands bis zu einer Wertgrenze von EUR 300 Mio.;
  - (ii) die Zustimmung zur Ausübung von Nebentätigkeiten durch Mitglieder des Vorstands, insbesondere gemäß § 88 Abs. 1 AktG. Das Präsidium entscheidet dabei insbesondere auch über die Zustimmung zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten innerhalb und außerhalb des Volkswagen Konzerns. Dabei darf das Präsidium der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei Unternehmen außerhalb des Volkswagen Konzerns zustimmen, wenn die Übernahme auch im Interesse der TRATON SE ist; in diesem Fall ist die Vergütung, die das Vorstandsmitglied für ein Aufsichtsratsmandat bei einem Unternehmen erhält, das nicht dem Volkswagen Konzern angehört (unabhängig davon, ob an ihm auch ein Unternehmen des Volkswagen Konzerns beteiligt ist), nicht auf die Vergütung anzurechnen, die das Vorstandsmitglied von der TRATON SE für seine Vorstandstätigkeit erhält; das Aufsichtsratsplenum kann eine abweichende Entscheidung über die Anrechnung treffen;
  - (iii) Kreditgewährungen im Sinne der § 89 und § 115 AktG;
  - (iv) die Zustimmung zu Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  - (v) die Entscheidung über den Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung), soweit

der Aufsichtsrat für den Gegenstand der Insiderinformationen originär zuständig ist;

- (vi) die Wahl des Versammlungsleiters der Hauptversammlung für den Fall, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats die Versammlungsleitung übernimmt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 der Satzung);
  - (vii) über etwaige hauptversammlungsbezogene Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Gesamtaufsichtsrats fallen;
  - (viii) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.
- (4) Die dem Präsidium angehörenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bilden den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrates. Dieser identifiziert Kandidaten für Aufsichtsratsmandate, die bestmöglich die Eignungskriterien erfüllen und zur Übernahme eines Mandats bereit sind, und schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vor. Der Vorsitzende kann weitere Mitglieder der Anteilseigner beratend hinzuziehen. Der Nominierungsausschuss erarbeitet die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, sofern dies nicht durch den Gesamtaufsichtsrat erfolgt.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben in begründeten Einzelfällen namens und auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige zu beauftragen. Die Auftragserteilung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums durch den Vorsitzenden.
- (6) Der Aufsichtsrat kann dem Präsidium weitere Aufgaben und Rechte übertragen.

## **§ 10**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören je drei Mitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Aktionärsvertreter gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die folgenden Angelegenheiten:
- (i) die Prüfung der Rechnungslegung und Erörterung der Prüfberichte mit dem Abschlussprüfer, wobei Rechnungslegung insbesondere den

Konzernabschluss und Konzernlagebericht, unterjährige Finanzinformationen, den Einzelabschluss nach HGB sowie den Abhängigkeitsbericht umfasst;

- (ii) die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses sowie über den Beschlussvorschlag für die Gewinnverwendung nebst Beschlussempfehlung an das Aufsichtsratsplenium;
  - (iii) die Überwachung und Integrität des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Rechnungslegung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems sowie die Befassung mit Fragen der Compliance;
  - (iv) die Überwachung von Maßnahmen im Bereich der Cyber Security;
  - (v) die Erörterung unterjähriger Finanzinformationen mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung;
  - (vi) die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats und Unterbreitung einer begründeten Empfehlung an den Aufsichtsrat zur Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie ggf. des Prüfers unterjähriger Finanzberichte und Finanzinformationen (§ 115 Abs. 7 WpHG);
  - (vii) die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Vorbereitung der Wahl des Abschlussprüfers nach Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014;
  - (viii) die Überwachung der Abschlussprüfung, einschließlich der Auswahl des Abschlussprüfers und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der Qualität der Abschlussprüfung und Befassung mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.
- (3) Insbesondere wird der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer an die Hauptversammlung eine Erklärung des jeweils vorgeschlagenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem jeweiligen Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des jeweiligen Prüfers

begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung oder auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen und Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, Leitlinien für den Umgang mit Nicht-Abschlussprüfungsleistungen des Abschlussprüfers im TRATON-Konzern zu erlassen. Die Erbringung von solchen Nicht-Abschlussprüfungsleistungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses, soweit und sofern diese Entscheidung nicht entsprechend der genannten Leitlinien delegiert wird.
- (6) Der Prüfungsausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der jeweiligen Prüfung austauschen und dem Prüfungsausschuss hierüber berichten.
- (7) Bei der Erörterung des Jahresabschlusses nimmt in der Regel der Abschlussprüfer teil. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen, nehmen Vorstandsmitglieder an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet ihre Teilnahme für erforderlich. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben in begründeten Einzelfällen namens und auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige hinzuzuziehen. Die Auftragserteilung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden.
- (8) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben

zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Interessenkonflikte, weitere Mandate und Funktionen**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen ausüben. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder teilen der Gesellschaft unverzüglich mit, wenn sie beabsichtigen, ein Vorstandsmandat in einer börsennotierten Gesellschaft, ein Aufsichtsratsmandat oder den Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen Gesellschaft oder eine Funktion wahrzunehmen, die mit einem Vorstandsmandat, Aufsichtsratsmandat oder einem Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen Gesellschaft vergleichbar ist.

## **§ 12**

### **Deutscher Corporate Governance Kodex**

- (1) Sofern der Deutsche Corporate Governance Kodex auf die TRATON SE Anwendung findet, sind Abweichungen von der aktuellen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder von dem betroffenen Mitglied möglichst umgehend gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen. Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert hierüber das Präsidium und den Aufsichtsrat.
- (2) Über Abweichungen von der aktuellen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (sofern anwendbar) durch den Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder wird der Aufsichtsratsvorsitzende jeweils unverzüglich den Vorsitzenden des Vorstands informieren.

## **§ 13**

### **Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts als Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

## **§ 14**

### **Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Selbstbeurteilung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden

qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.